

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 16 (1930)  
**Heft:** 23

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER-SCHULE

WOCHEBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ  
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

## BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHEBLATTS: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.68  
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG  
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Ueber Strenge, Autorität, Strafe und Verwöhnung — Zum pädag. Wollen und Wirken des hl. Augustinus —  
Der gute Mensch — Konferenzchronik — + Sr. G. Bischof Dr. Robertus Bürkler — Schulnachrichten — BEILAGE:  
Mittelschule Nr. 4 (hist. Ausgabe)

### Ueber Strenge, Autorität, Strafe und Verwöhnung \*)

(Schluss.)

Die Strenge erscheint in verschiedenen Aeusserungsweisen, positiv als Strafe und einer im allgemeinen missbilligenden Einstellung, negativ als Unterlassung jeglichen Lobes und Mangel an Zärtlichkeit. Diese vier Aeusserungsweisen bedürfen kurzer Kennzeichnung.

1. *Die Strafe.* Der Wesenszusammenhang zwischen Untat und Strafe ist ein dem Menschen, schon dem kleinen Kinde, unmittelbar einsichtiger. Nichts wäre verfehlter, als wenn man die Strafe überhaupt aus der Erziehung ausschliessen wollte. Denn das Hinnehmen der Strafe ist auf das innigste verflochten in den Vorgang der Reue, der Erkenntnis des Fehlers und des Entschlusses, ihn zu meiden. Es hat keine Zeit und keine Kultur gegeben, welche des Begriffes der Sühne ermangelt hätte. Damit aber die Strafe die ihr natürliche, der ganzen Organisation des sittlichen Bewusstseins gemäss Funktion erfüllen könne, nämlich ein Moment des sittlichen Fortschrittes zu sein, dürfen bestimmte Bedingungen nicht fehlen. Diese scheinen so selbstverständlich zu sein, dass ihre Erläuterung oft genug mit einer gewissen Ungeduld angehört wird. Und doch sind Verstösse gegen diese Bedingungen, begangen von seiten der Erzieher, unendlich häufig. Davon zu sprechen, ist also keineswegs unnütz.

*Die Strafe muss gerecht und angemessen sein.* Dies weiss jedermann. Aber übersehen wird dabei, dass Gerechtigkeit und Angemessenheit verstanden werden müssen vom Standpunkte des Kindes, nicht von dem des Erwachsenen aus. Im einzelnen heisst das:

Es muss vor allem das *Bewusstsein subjektiver Schuld vorhanden* sein. Die Strafe in der Erziehung darf nicht nach dem Schema des Strafgesetzes oder eines Reglementes aufgefasst werden. Dort heisst es: Unkenntnis des Gesetzes ist keine Entschuldigung. Hier aber muss als mustergebend die theologische Auffassung von Schuld gelten. Sowie nur das „peccatum formale“, die in Einsicht der Sündhaftigkeit

begangene Tat, nicht aber das „peccatum solum materiale“, das aus einem irrenden Gewissen entsprungene Tun, dem Menschen angerechnet wird als Beleidigung Gottes, so darf auch im Verhältnis zu den Kindern — das doch offenbar jenem von Gott zu uns analogisch ist, uns, denen „Er Gewalt gab, Kinder Gottes zu werden“ — keinem andern Begriff der Schuld Raum gegeben werden. Es ist daher absolute Pflicht des Erziehers, sich vorab zu vergewissern, ob das Moment der subjektiven Schuld gegeben sei. Wenn ein Kind etwa irgend eine Untat das erste Mal begeht, so ist es völlig verkehrt und oft genug verhängnisvoll, einfach hin zu strafen, weil materialiter ein unstatthaftes Tun vorliegt. Erst überzeuge man sich, ob das Kind sich bewusst war, Unrecht zu tun. Ist dies aber nicht der Fall gewesen, dann ist nicht Strafe, sondern Belehrung am Platze.

Auch jener, rechtlichen Verhältnissen entnommene Gedanke, dass die Strafe nach der Grösse z. B. angerichteten Schadens bemessen werde, ist völlig verkehrt. Es ist eine natürliche Reaktion allerdings, härter zu strafen, wenn das Kind einen schönen Porzellanteller, als wenn es einen schon beschädigten, gewöhnlichen zerbrochen hat. Wie aber soll das Kind den Unterschied der beiden Taten oder des Wertes der beiden Dinge erkennen? Aehnlich liegt die Sache auch bei an sich nicht so leicht vergleichbaren Handlungsweisen. Vor allem begreift das Kind nicht, dass ein und dasselbe Verhalten „Schlimm-Sein“ bedeutet, wenn Fremde zugegen, aber, wenn schon nicht gebilligt, so doch geduldet werde, wenn die Familie unter sich sei. Dass die Normen von Recht und Unrecht dadurch andere werden sollten, dass ein Besuch da sei, oder dass zu Hause Erlaubtes unter Fremden oder auf der Strasse verboten sei, kann das für solche Geprägungen jeglichen Verständnisses ermangelnde natürlichgerade Denken des Kindes nie sich zu eignen machen.

Die Strafe muss auch hinsichtlich Höhe und — was besonders bedeutungsvoll — Dauer dem kindlichen Erleben angepasst sein. Die Psychologen des Kindesalters wie alle Beobachter, die sich eingehender mit Kindern befasst haben, haben stets bemerkt, dass das Kind vornehmlich im Augenblick lebe. Es ist auch die Art und Weise des Zeiterlebens der Kinder, wahrscheinlich infolge des noch nicht entwickelten oder zu oft enttäuschten „Vertrauens in die Regelmässigkeit“

\* Wir entnehmen diese sehr beachtenswerten Ausführungen dem in unserer Zeitschrift schon wiederholt genannten Werke von Dr. Rudolf Allers „Das Werden der sittlichen Person“, Seite 84 ff — Verlag Herder, 1929 — und benutzen gerne den Anlass, unsere Leser neuerdings auf das grosszügig angelegte Werk hinzuweisen. D. Schr.